

Änderung der Beitragsordnung vom 24.09.2015 des Freundeskreises Glückauf-Kaserne Unna e.V.

§ 1 Allgemeines

- Gemäß Gesetz und Satzung gilt die Mitgliederversammlung dem Verein die Beitragsordnung.
- Folgende Beiträge sind Gegenstand der Beitragsordnung
 - (a) Aufnahmegebühr
 - (b) Jährlicher Beitrag
 - (c) Kostenumlage für die Teilnahme von Mitgliedern an Veranstaltungen laut jeweiligem Beschluss des Vorstandes.

§ 2 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr erhebt der Verein derzeit nicht.

§ 3 Jährlicher Beitrag

- Der Beitrag für ein Kalenderjahr beträgt 20,00 (zwanzig) Euro gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.09.2015 unter TOP 6.2
- Er ist Bringschuld des Mitgliedes, zahlbar unbar zum 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus. Bei Eintritt in den Verein während des Kalenderjahres ist der Beitrag einen Monat nach schriftlicher Bestätigung der Aufnahme sofort in voller Höhe fällig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Kalenderjahres erfolgt keine anteilige Erstattung. Die Mitglieder sollen dem Verein zwecks Einzuges eine Einzugsermächtigung erteilen.
- Sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt, wird der Beitrag bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres durch den Verein eingezogen. Ist keine Einzugsermächtigung erteilt und der Beitrag bis zum 15. Januar des Jahres nicht eingegangen, erhält das Mitglied eine schriftliche Erinnerung zur Zahlung des Beitrags bis zum 28. Februar unter Hinweis auf eventuell folgende kostenpflichtige Mahnungen.
- Ist das Mitglied wegen Rücklastschriften oder wegen Ablaufes der in der Erinnerung genannten Frist zahlungssäumig, wird es kostenpflichtig zur Zahlung innerhalb von einem Monat gemahnt. Die Mahnkosten (Porto und Nebenkosten incl. eventueller Rücklastschriftgebühren) sind gesondert aufgeschlüsselt auszuweisen. Das Fristende ist mit dem Kalendertag zu bezeichnen. In der Mahnung ist darauf hinzuweisen, dass nach Fristablauf durch den Verein das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet werden kann.
- Nach erfolglosem Ablauf der Zahlungsfrist gem. Abs. (4) soll der Verein das gerichtliche Mahnverfahren einleiten. Sofern die Forderung uneinbringlich oder die Rechtsverfolgung aus anderen Gründen nicht erfolgsversprechend erscheint, kann der Verein auf gerichtliche Schritte verzichten. Hierüber beschließt der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

- Im Falle des Beitritts in den Verein während des laufenden Kalenderjahres und Zahlungssäumnis sind die Abs. (3) bis (5) entsprechend anzuwenden.

§ 4 Kostenumlage

- (1) Für die Teilnahme von Mitgliedern an Veranstaltungen kann jeweils durch Vorstandsbeschluss eine Kostenumlage erhoben werden. Darauf ist in der Einladung bzw. Bekanntgabe der Veranstaltung unter Angabe der Höhe der Umlage hinzuweisen.
- (2) Die Umlage ist unbar zu entrichten, insbesondere wenn sie mit der Anmeldung des Mitgliedes zur Teilnahme fällig wird (Meldegebühr). Im Vorstandsbeschluss und in der Einladung / Bekanntgabe ist festgehalten, ob die Meldegebühr bei Nichtteilnahme nur in Härtefällen zurückerstattet wird.
- (3) In anderen Fällen kann die Umlage während der Veranstaltung bar entrichtet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Änderung der Beitragsordnung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Die Änderung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.09.2015 unter TOP 6.2 beschlossen.

Vorsitzender: gez. Egon Scheiba

Protokollführer: gez. Holger Biewer